

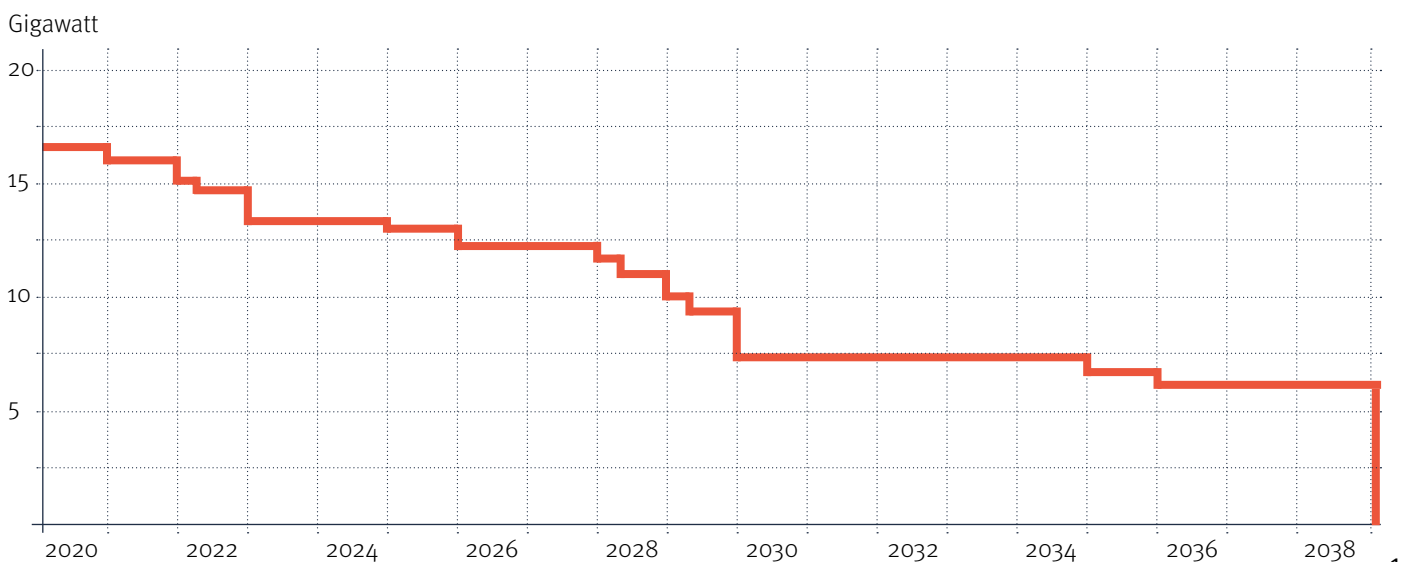
Kohleausstieg

Verlässlicher Rahmen und breite Flankierung

Mit dem „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ (Strukturstärkungsgesetz) und dem „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung“ (Kohleausstiegsgesetz) werden neben dem schrittweisen Ausstieg aus der Kohleverstromung in Deutschland gleichzeitig Perspektiven für die betroffenen Regionen geschaffen und Vorkehrungen getroffen, damit eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet bleibt, erklärte der brandenburgische Bundestagsabgeordnete Jens Koeppen. Die verabschiedeten und nunmehr in Kraft getretenen Gesetze basieren auf den Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (Strukturkommission) vom Januar 2019, so der Wirtschaftsexperte der CDU-Bundestagsfraktion weiter.

Das Strukturstärkungsgesetz schaffe den Rechtsrahmen für die strukturpolitische Unterstützung der vom vorzeitigen Ausstieg aus der Kohleverstromung betroffenen Regionen und ist somit zentral für das Gelingen des Strukturwandels. Das neue Investitionsgesetz Kohleregionen, als Teil des Strukturstärkungsgesetzes, regelt in seinem ersten Teil die Finanzhilfen des Bundes für die betroffenen Länder. Diese sollen eine Höhe von bis zu 14 Milliarden Euro bis zum Jahr 2038 erreichen und unter anderem für Investitionen in wirtschaftsnahe Infrastruktur, in den Öffentlichen Personennahverkehr, die Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur sowie den Umweltschutz und die Landschaftspflege genutzt werden. Die Mittel teilen sich auf in 43 Prozent für das Lausitzer Revier, 37 Prozent für das rheinische Revier und 20 Prozent für das mitteldeutsche Revier. Für die betroffenen

Stilllegungspfad für die Braunkohlekraftwerke in Deutschland 2020 - 2038





«Energieversorgung muss sicher, bezahlbar und umweltverträglich bleiben.»

JENS KOEPPEN MdB

Länder ergibt sich folgende Verteilung der Strukturmittel: 25,8 Prozent für Brandenburg, 37 Prozent für Nordrhein-Westfalen, 25,2 Prozent für Sachsen sowie 12 Prozent für Sachsen-Anhalt. Im zweiten Teil des Investitionsgesetzes verpflichtet sich der Bund, Maßnahmen zugunsten der Braunkohleregionen in Bundeszuständigkeit zu fördern. Das Finanzvolumen hierfür beträgt bis zum Jahr 2038 bis zu 26 Milliarden Euro. Die Bundesregierung setzt sich zum Ziel, Einrichtungen des Bundes in den betroffenen Regionen anzusiedeln und so bis zu 5.000 Arbeitsplätze zu schaffen.

Das Kohleausstiegsgesetz regelt den schrittweisen Reduktionspfad bis zum vollständigen Ausstieg aus der Kohleverstromung im Jahr 2038. Nach dem im Jahr 2011 beschlossenen Kernenergieausstieg ist dies der zweite gesetzlich festgelegte Ausstieg aus einem zentralen Teil der bisherigen konventionellen Energieerzeugung. Daher ist es von zentraler Bedeutung, so Koeppen, die gesetzlichen Grundlagen so festzulegen, dass eine sichere und wettbewerbsfähige Energieversorgung, die die Grundlage für den Industrie- und Wirtschaftsstandort Deutschland und damit für Millionen Arbeitsplätze, soziale Sicherheit und Wohlstand darstellt, auch weiterhin gewährleistet ist.

Die Reduzierung der Braunkohleverstromung erfolgt flankiert von einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Kraftwerksbetreibern. Der entsprechende Vertrag zwischen der Bundesregierung und den Kraftwerksbetreibern wurde vom Kabinett gebilligt. Der Deutsche Bundestag muss dem Vertrag noch zustimmen. Dies erfolgt, wenn die beihilferechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission vorliegt. „Unser gemeinsames energiepolitisches Ziel ist es, den Ausstieg aus der Kohleverstromung so zu gestalten, dass die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung gewahrt bleiben,“ erklärte Koeppen.

Mit dem Kohleausstiegsgesetz wurde auch die Problematik des Wassermanagements im Lausitzer Revier adressiert. Weit über 100 Jahre Bergbau in der Region machen es erforderlich, so Jens Koeppen, dass neben den Renaturierungsmaßnahmen der Bergbauunternehmen weitere Anstrengungen zur Stabilisierung des Wasserhaushalts der Spree unternommen werden. Verschiedene Szenarien gehen davon aus, dass anderenfalls die Wasserführung im Spreewald aber auch in Berlin stark abnimmt. Die Bundesregierung und die betroffenen Länder werden daher durch einen Entschließungsantrag aufgefordert, die Situation der Wasserführung genau zu analysieren, notwendige Gegenmaßnahmen zu erarbeiten und gemeinsam zu finanzieren. Dabei wurde von der CDU/CSU-Fraktion klargestellt, dass die notwendigen Maßnahmen für das Wasserhaushaltsmanagement nicht aus den Strukturförderungsgeldern der Region zu finanzieren sind, sondern zusätzliche Unterstützung erforderlich ist. Eine weitere wichtige Begleitmaßnahme ist die soziale Abfederung des Ausstiegs aus der Kohleverstromung für ältere Beschäftigte. Hierzu wird im Gesetz die Zahlung eines umfassenden Anpassungsgeldes (APG) geregelt.



Link
zu den Gesetzestexten
im Bundesgesetzblatt Nr. 37
vom 13.08.2020
<https://www.bgbl.de>

Immissionsschutz

Endlich Anhörung der Wirtschaft

Der Durchführungsbeschluss der EU-Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Großfeuerungsanlagen (LCP BREF) ist im August 2017 im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden. Bereits ab August 2021 sind die EU-Vorgaben – vorbehaltlich von Ausnahmen – einzuhalten. Der DEBRIV begrüßt, dass das Bundesumweltministerium (BMU) mit seinem Verordnungsentwurf vom 25.06.2020 nun die Verbändebeiträge endlich eingeleitet hat. Die Anpassungen der Rechtsverordnungen hätten gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) innerhalb eines Jahres nach dem EU-Durchführungsbeschluss – also bereits im August 2018 – verabschiedet sein müssen. Durch diese mehr als zweijährige Verspätung besteht für eventuell notwendige Nachrüstungen im Anschluss an die Novellierungen der 13. und 17. BImSchV nur noch sehr wenig Zeit für die Betreiber sowie für die Behörden im Hinblick auf die Durchführung der Genehmigungsverfahren. Weitreichendere Maßnahmen sind unter diesen Umständen keinesfalls mehr fristgerecht umzusetzen. Selbst für Anpassungen von Messgeräten, wie im BMU-Entwurf gefordert, wird die Zeit knapp. Insofern sind den Betreibern bei Bedarf Übergangsfristen einzuräumen.

Zu kritisieren ist auch, dass der BMU-Entwurf bei einer Reihe zentraler Emissionsgrenzwerte (Quecksilber und Stickoxide) von der seit 2016 von der Bundesregierung geäußerten und im europäischen BREF-Prozess vertretenen Fachbewertung abweicht. Das BMU unterlässt es, die fehlerhaften Ableitungen von Emissionsbandbreiten im BREF-Prozess durch eine entsprechende Ausnutzung des erheblichen nationalen Ermessensspielraums bei der Festlegung der Grenzwerte zu heilen, obwohl der Europäische Gerichtshof den Mitgliedstaaten eben diesen Umsetzungsspielraum zugebilligt hat.

Die Emissionsanforderungen des BMU-Entwurfs sind für Braunkohlekraftwerke insbesondere im Hinblick auf Quecksilber, Stickoxide und Schwefeloxide sehr anspruchsvoll. Die Unternehmen streben an, diese Grenzwerte, die in der von der EU vorgegebenen Bandbreite liegen, mit ihren Anlagen mit entsprechenden, der Laufzeit der Anlagen angemessenen Anpassungen möglichst einzuhalten.

Bei der Umsetzung der neuen EU-Emissionsstandards ist unbeschadet von den konkreten neuen Grenzwerten zu berücksichtigen, dass die Emissionen durch Braunkohlekraftwerke in Deutschland durch den nun gesetzlich geregelten Kohleausstieg bis 2030 um über 60 Prozent und bis spätestens 2038 auf null sinken werden. Spielräume aber auch Notwendigkeiten für weitere Verschärfungen bestehen daher nicht. Andernfalls wäre der Weiterbetrieb der Kraftwerke akut gefährdet. Ein Kohleausstieg durch die umweltpolitische Hintertür und Strukturbrüche in den Braunkohlerevieren sollen jedoch nach dem Willen der Bundesregierung und der Koalitionsparteien ausgeschlossen werden.



Link
Verordnungsentwurf
https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/bimschv_13_17/Entwurf/bimschv_13_17_refe_bf.pdf

Energiepolitik

Zuviel Regulierung in der Energiewirtschaft

Die regulatorischen Eingriffe in den Energiemarkt gehen immer weiter und gewinnen sowohl an Dynamik wie auch an Eingriffstiefe. Im Fokus steht dabei zunehmend der Stromerzeugungsbereich. Haupttreiber dieser Entwicklung sind weder der Erhalt von Versorgungssicherheit noch bezahlbare Strompreise, sondern „eine stark emotional aufgeladene Klima- und Umweltpolitik“, schreibt Dr. Helmar Rendez in der jüngsten Schrift des Kuratoriums des Forums für Zukunftsenergien zum Thema Industriepolitik versus soziale Marktwirtschaft.

Nach dem beschleunigten Ausstieg aus der Kernenergie sowie der stetigen Ausweitung bei der Förderung erneuerbarer Energien sowie der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) kommt es nunmehr, so Rendez, zum „vorerst letzten dramatischen Eingriff in den deutschen Stromerzeugungsmarkt, dem forcierten Kohleausstieg bis spätestens Ende 2038.“ Die durch die Außerbetriebnahme regelbarer Kraftwerke entstehende Erzeugungslücke soll vor allem durch volatile erneuerbare Energien ersetzt und durch steigende Stromimporte ergänzt werden. „Damit“, so Rendez, „werde der ohnehin schrumpfende subventionsfreie Residualmarkt in der deutschen Stromerzeugung bis 2038 gegen Null gehen.“

Mit der Abkehr von der marktwirtschaftlichen Organisation der Stromerzeugung gehe ein starker Anstieg der regulatorischen Komplexität im Energiesektor einher. Andererseits werden europäisch abgestimmte und kosteneffizient, rechtssicher und nachhaltig wirkende Instrumente wie das EU-Emissionshandelssystem immer wieder als unzureichend kritisiert, weil sie dem Einfluss und der Regulierung durch die nationale Politik ganz oder teilweise entzogen sind. Solange mit Zubau- und Stilllegungsquoten dauerhaft in den Mix der Stromerzeugung eingegriffen wird und sich das Verhältnis von marktorientierter und staatlich regulierter Erzeugung weiter zugunsten letzterer verschiebt, können Marktmechanismen und Investitionsanreize nicht wirken, meint Rendez.

Energieverbrauch

Corona-Pandemie hinterlässt deutliche Spuren

Der Energieverbrauch in Deutschland wird in diesem Jahr voraussichtlich um sieben und unter ungünstigen Bedingungen um bis zu zwölf Prozent zurückgehen, prognostiziert die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen (AG Energiebilanzen) auf Grundlage der aktuellen



«Die Energie- und Klimapolitik ist stark emotional aufgeladen.»

DR. HELMAR RENDEZ

Berechnungen für das erste Halbjahr. Bei einer schnellen und störungsfreien Erholung von den Auswirkungen der Corona-Pandemie rechnet die AG Energiebilanzen für das Gesamtjahr mit einem Verbrauchsrückgang im einstelligen Prozentbereich, bei einem erneuten Lockdown wäre dagegen eine zweistellige Verbrauchsminderung gegenüber dem Vorjahr möglich.

Nach Ablauf der ersten sechs Monate lag der gesamte Energieverbrauch mit 203,5 Millionen Tonnen Steinkohleneinheiten (Mio. t SKE) um 8,8 Prozent unter dem Vorjahreszeitraum. Für die rückläufige Verbrauchsentwicklung ist neben den gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auch die im Vergleich zum Vorjahr vergleichsweise milde Witterung verantwortlich.

Der Rückgang beim Energieverbrauch erstreckt sich auf alle fossilen Energieträger; knapp zwei Drittel des Verbrauchsrückgangs von 19,6 Mio. t SKE entfielen allerdings auf Kohlen, so dass die AG Energiebilanzen für das erste Halbjahr mit einem kräftigen Rückgang der energiebedingten CO₂-Emissionen in einer Größenordnung von mehr als 13 Prozent gegenüber 2019 rechnet. Für das Gesamtjahr erwartet die AG Energiebilanzen einen Rückgang in einer Spanne zwischen zehn und 17 Prozent bei den energiebedingten CO₂-Emissionen.

Der Verbrauch von Mineralöl sank im ersten Halbjahr 2020 insgesamt um 6,7 Prozent. Der Erdgasverbrauch verringerte sich um 4,6 Prozent. Der Verbrauch an Steinkohle nahm im ersten Halbjahr 2020 um knapp 25 Prozent ab. Beim Einsatz von Steinkohle in den Kraftwerken zur Strom- und Wärmeerzeugung betrug der Rückgang sogar knapp 30 Prozent. Diese Entwicklung ist vornehmlich auf die deutlich höhere Stromeinspeisung aus Wind- und PV-Anlagen sowie den stärkeren Einsatz von Erdgas zur Stromerzeugung zurückzuführen.

Der Verbrauch von Braunkohle verringerte sich in den ersten sechs Monaten 2020 um 35,5 Prozent. Dieser erhebliche Rückgang hat vor allem drei Ursachen: Die stark gestiegene Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, die Überführung weiterer Braunkohlekraftwerksblöcke in die Sicherheitsbereitschaft sowie – insbesondere im zweiten Quartal – die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den nationalen und europäischen Strommarkt. Die erneuerbaren Energien steigerten dagegen ihren Beitrag zum gesamten Energieverbrauch im ersten Halbjahr 2020 um drei Prozent.

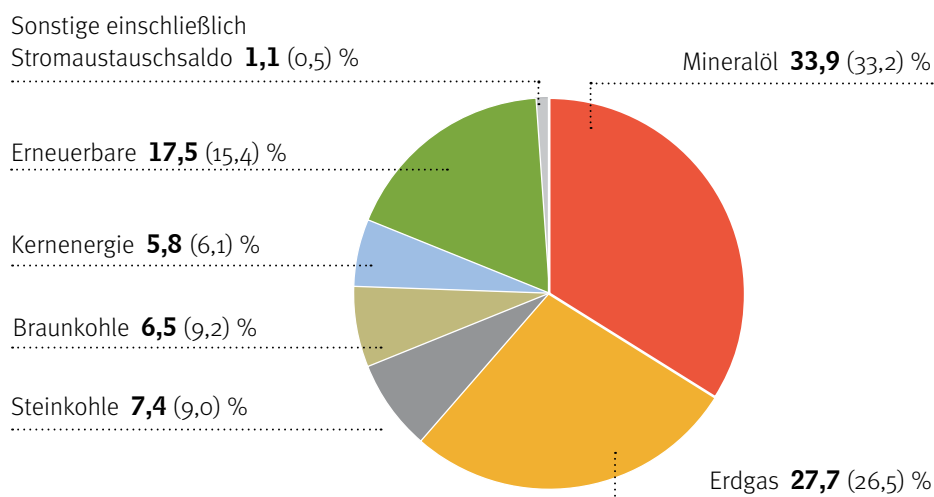
Niedrige Stromverbräuche auch in den Nachbarländern sowie historisch niedrige Erdgaspreise führten zu deutlichen Verschiebungen in der europäischen Stromerzeugungsstruktur. Deutschlands negativer Stromaustauschsaldo mit seinen Nachbarstaaten fiel daher im ersten Halbjahr 2020 wesentlich geringer aus als im Vorjahreshalbjahr. Nicht nur die Strommenge, die aus dem Ausland nach Deutschland floss, nahm deutlich zu, auch die Stromflüsse aus Deutschland in die Nachbarstaaten gingen zurück.



Download
<https://www.ag-energiebilanzen.de>

Energiemix in Deutschland - 1. Halbjahr 2020 (in Klammern Vorjahreszeitraum) in Prozent

Quelle: AG Energiebilanzen



Klimaschutz

Kräftige Emissionsminderung durch Kraftwerke

Die CO₂-Emissionen in Deutschland sind 2019 um 50,6 Millionen Tonnen (Mio. t) gegenüber dem Vorjahr gesunken. Das entspricht einem Rückgang um 6,3 Prozent. Im Vergleich zu 1990 sanken die Emissionen damit insgesamt um 35,7 Prozent. Diese bereits im Frühjahr durch das Umweltbundesamt ermittelten Daten haben auch Eingang in den kürzlich von der Bundesregierung verabschiedeten Klimaschutzbericht 2019 gefunden. Den mit Abstand größten Minderungsbeitrag leistete die Energiewirtschaft. Der CO₂-Ausstoß aus konventionellen Kraftwerken zur Strom- und Wärmeerzeugung sank im vergangenen Jahr um fast 51 Mio. t, das waren 16,7 Prozent weniger als 2018. Der Industrie gelang eine Reduktion um rund 7 Mio. t oder 3,7 Prozent. Zu einem Anstieg kam es dagegen im Gebäudebereich. In diesem Sektor betrug der Mehrausstoß rund 5 Mio. t, das entspricht einem Plus von 4,4 Prozent. Auch der CO₂-Ausstoß des Verkehrs erhöhte sich, wenn auch nur leicht, um 1,2 Mio. t oder 0,7 Prozent.

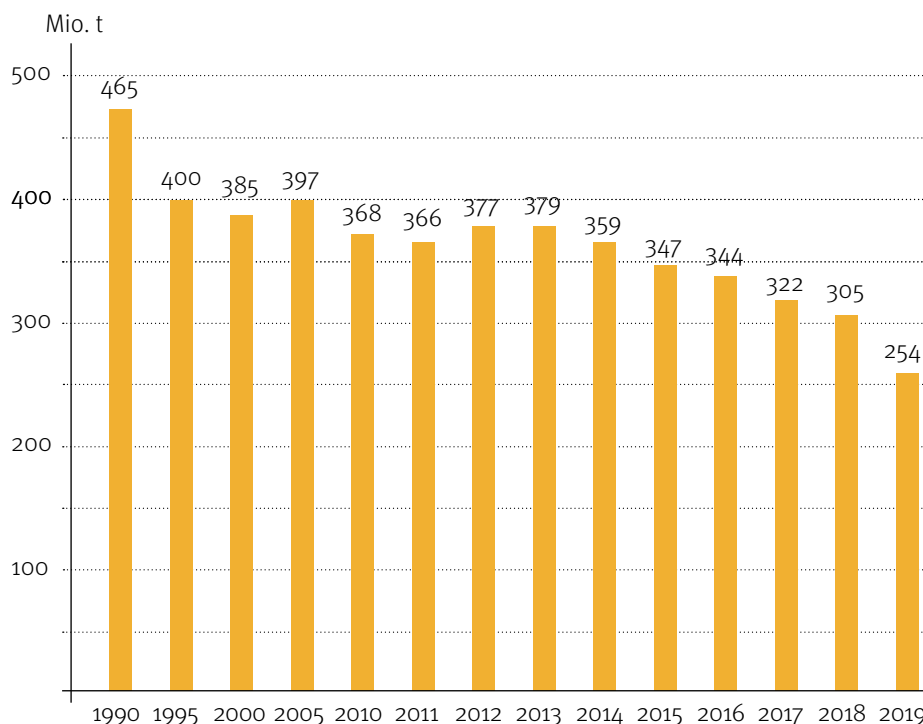
Zur Senkung der CO₂-Emissionen in Deutschland trägt in erster Linie der Rückgang beim Verbrauch fester Brennstoffe bei. Ihr Anteil an der gesamten bisherigen CO₂-Einsparung beträgt 313 Mio. t oder knapp 57 Prozent. Mit lediglich 71 Mio. t oder 22 Prozent war der Beitrag der flüssigen Brennstoffe dagegen deutlich geringer. Bei den gasförmigen Brennstoffen kam es dagegen zu einem Emissionsanstieg um etwa 53 Mio. t oder fast 59 Prozent. Im Zeitlauf hat sich die Reduktion des CO₂-Ausstoßes in Deutschland deutlich verlangsamt. Rund 45 Prozent der bisher erreichten Minderung wurden infolge des wirtschaftlichen Zusammenbruchs in Ostdeutschland und der Restrukturierung der Energiewirtschaft bereits im Zeitraum 1990 bis 1995 erreicht. Dann sanken die Emissionen bis 2017 jahresdurchschnittlich nur um 2,7 Mio. t. Deutlich beschleunigt hat sich der Emissionsrückgang 2018 und 2019. Für 2020 ist aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie mit einem weiteren deutlichen Rückgang zu rechnen. Die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen erwartet einen Rückgang der CO₂-Emissionen für 2020 auf Basis der vorliegenden Halbjahresbilanz zwischen zehn und 17 Prozent, so dass bis Ende 2020 aus Sicht des DEBRIV das nationale Ziel einer vierzigprozentigen Reduktion des CO₂-Ausstoßes gegenüber 1990 vermutlich erreicht wird.



Download
Klimaschutzbericht 2019
https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzbericht_2019_kabinettsfassung_bf.pdf



Download
<https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/treibhausgasemissionen-2019-um-63-prozent>

**Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Deutschland 1990-2019
in Mio. t CO₂ Äquivalent - Sektor Energiewirtschaft**


Literatur

Aktueller Branchenreport

Einen umfassenden Überblick über die Entwicklung der inländischen Braunkohlenindustrie liefert in deutscher und englischer Sprache der Beitrag „Die deutsche Braunkohlenindustrie im Jahr 2019“ von Uwe Maaßen und Hans-Wilhelm Schiffer in der Fachzeitschrift World of Mining (Jahrgang 72(2020), Heft 3, S. 134-146). Die Publikation steht als digitaler Sonderdruck auf der Internetseite des DEBRIV zum Download bereit.



Download
https://braunkohle.de/wp-content/uploads/2018/10/WoM-Maa%C3%9Fen_Schiffer_320.pdf

Nachruf

Dr.-Ing. Wilhelm Beermann verstorben

Im Alter von 84 Jahren ist am 05.08.2020 Dr.-Ing. E.h. Wilhelm Beermann verstorben. Der Ehrenpräsident und stellvertretende Vorsitzende des Gesamtverband Steinkohle hatte sein gesamtes berufliches Leben und Wirken in den Dienst des Bergbaus gestellt. Sein besonderes Augenmerk galt dabei stets den Menschen, deren Wohl er bei unternehmerischen Entscheidungen immer fest im Blick hatte. In zahlreichen Positionen übernahm Beermann politische, soziale und gesellschaftliche Verantwortung, viele Jahre auch als Vorsitzender des Aufsichtsrates der MIBRAG sowie als Mitglied in den Aufsichtsräten weiterer Unternehmen.

Beermann wurde 1936 als Sohn einer Bergmannsfamilie in Gelsenkirchen geboren. 1951 begann er seine Ausbildung zum Industriekaufmann auf der Zeche Holland der Rheinlbe Bergbau AG. 1969 übernahm Beermann bei der Bergbau AG Westfalen die Leitung der Abteilung „Soziale Fragen“. 1984 wechselte er als Arbeitsdirektor in den Vorstand der Bergbau AG Niederrhein.

Nach vierjähriger Tätigkeit im Vorstand der Rheinischen Braunkohlenwerke AG kehrte Beermann 1990 in den Steinkohlenbergbau zurück, wurde Arbeitsdirektor im Vorstand der RAG Aktiengesellschaft und übernahm dort 1997 auch den stellvertretenden Vorsitz. 1998 wurde er der erste Vorstandsvorsitzende der neu gegründeten Deutschen Steinkohle AG und damit oberster Chef des deutschen Steinkohlebergbaus.



Download
<https://www.mibrag.de/de-de/presse/news/2020/ehrenvorsitzender-des-mibrag-aufsichtsrates-gestorben>

Kohleausstiegsgesetz

Steag-Klage aus formellen Gründen abgewiesen

Der Energiekonzern Steag ist mit seinem Eilantrag gegen das am 15.08.2020 in Kraft getretene Kohleausstiegsgesetz gescheitert (Az.: 1 BvQ 82/20). Das Bundesverfassungsgericht lehnte den Antrag des Unternehmens ab. Die vorgelegte Verfassungsbeschwerde hält das Gericht für unzulässig, weil sich Steag mehrheitlich im öffentlichen Besitz befindet. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfe sich die Antragsstellerin daher nicht auf Grundrechte berufen, auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gebe keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung. Der Verweis auf die EU-Charta habe keine Aussicht auf Erfolg, weil das Kohleausstiegsgesetz nicht als Durchführung von Unionsrecht gelte. Der Anwendungsbereich sei damit nicht eröffnet. Steag hatte eine „fundamentale Ungleichbehandlung von Braun- und Steinkohlekraftwerken“ kritisiert und wollte Eingriffe in das Eigentumsrecht und die Berufsfreiheit geltend machen.



Download
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/08/qk20200818_1bvq008220.html;jsessionid=9EED3C69

IMPRESSUM

Herausgeber

DEBRIV - Bundesverband Braunkohle
Am Schillertheater 4 · 10625 Berlin

Öffentlichkeitsarbeit

Dipl.-Volkswirt Uwe Maaßen
Tel: 02271 / 99 57 7 - 34
E-Mail: uwe.maassen@braunkohle.de
Internet: www.braunkohle.de



Bundesverband Braunkohle
DEBRIV@BDebriv

Redaktionsschluss: 18.08.2020
Druckauflage: 3.000 Exemplare